

LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG 21.07.2011		ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
Sehr geehrte Damen und Herren, zur o. a. Planung nehme ich wie folgt Stellung: 1. Ich bitte die textl. Festsetzung 1 wie folgt zu ergänzen: Im Gewerbegebiet GE 1 und GE 2 sind folgende Nutzungen nicht zulässig ... 2. Die Bemaßungen im südlichen Teilbereich des Geltungsbereiches bitte ich innerhalb des Geltungsbereiches zu platzieren, da ansonsten im Rahmen der Digitalisierung beim Ausschneiden der Geltungsbereiche die Bemaßungen wegfallen bzw. nicht übernommen werden können. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage J a a p	zu 1. zu 2.	Die Textliche Festsetzung 1 wird entsprechend der Anregung des Landkreises ergänzt. In der Planzeichnung werden die Bemaßungen im Geltungsbereich platziert.	TF Plan

LGLN – REGIONALDIREKTION LÜNEBURG 12.07.2011		ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
Sehr geehrte Damen und Herren, zu der mir von Ihnen übermittelten Fachplanung gebe ich folgende Anregungen, Hinweise und Bedenken: <u>Fachdezernat 3.2, Amt für Landentwicklung Lüneburg – Flurbereinigung u. Landmanagement</u> (Fachauskunft erteilt Herr Behrends Tel. 04131/726-207) Aus Sicht der Flurbereinigung und des Landmanagements gibt es keine Bedenken Anregungen oder Hinweise. <u>Fachdezernat 5.2, Katasteramt Lüchow</u> (Fachauskunft erteilt Herr Kreinjobst Tel. 05841/120-612) Aus katasterrechtlicher und katastertechnischer Sicht gibt es folgende Bedenken, Anregungen oder Hinweise: Bei Verwendung der Geobasisdaten (Kartendarstellungen) der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung bitte ich den Quellvermerk gem. den Datenbenutzungsbedingungen in jeder Karte/ Luftbild anzubringen: Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Eine Internetpräsentation hat zudem einen deutlich sichtbaren und in angemessener Größe gestalteten Link auf die Homepage des LGLN (www.lgln.niedersachsen.de) zu enthalten. Mit freundlichen Grüßen Doris Steinhoff		Auf allen Karten und Luftbildern werden Quellvermerke mit Jahreszahl angebracht. Der Hinweis wird an die Samtgemeinde weitergegeben.	Veranl. Begr. Info an SG

IHK LÜNEBURG-WOLFSBURG 24.06.2011		ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
Sehr geehrter Herr Neuhaus, über unser Schreiben vom 12. Mai 2011 hinausgehend haben wir keine weiteren Anmerkungen. Wiederholung der IHK-Stellungnahme vom 12.05.2011: <i>Sehr geehrter Herr Neuhaus,</i> <i>zunächst bedanken wir uns bei ihnen für ihre Schreiben vom 12.04.2011.</i> <i>Biogasanlagen gehören unter den in § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB genannten Voraussetzungen zu den vom Gesetzgeber im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Im Außenbereich ist die Errichtung privilegierter Anlagen grundsätzlich zulässig, solange öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung ausreichend gesichert ist. Öffentliche Belange stehen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aber dann entgegen, wenn im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Damit wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass eine planerische Befassung mit dem Thema Biomasse steuernde Wirkung für die Zulässigkeit von entsprechenden Anlagen im Außenbereich haben kann.</i> <i>Mit der Ausweisung von Eignungsräumen im Rahmen der Flächennutzungsplanung kann demnach ein Ausschluss von Biogasanlagen an anderer Stelle im Gemeindegebiet erfolgen. Eignungsräume beugen eigentumsrechtlichen Problemstellungen aufgrund des größeren Planungsrahmens bis zu einem gewissen Grad vor. Sie sind detaillierteren Flächenausweisungen aus Sicht der IHK deshalb vorzuziehen.</i> <i>Die Steuerungswirkung einer entsprechenden Flächennutzungsplanung kann darüber hinaus auch Biogasanlagen umfassen, die die Voraussetzungen für die Privilegierung nicht erfüllen. Bei diesen Anlagen handelt es sich in der Regel um gewerblich betriebene Anlagen mit einer zu installierenden elektrischen Leistung von mehr als 0,5 MW. Diese Anlagen sind als sonstige Vorhaben nur zulässig, wenn gemeindeseitig die bauleitplanerischen Voraussetzungen geschaffen wurden. Von einer möglichen Steuerung ausgenommen sind allerdings solche Anlagen, die direkt auf der Hofstelle ausschließlich der Eigenversorgung des landwirtschaftlichen Betriebs errichtet werden sollen.</i>		Wiederholung des Abwägungsvorschlages zur IHK-Stellungnahme vom 12.05.2011: <i>Die IHK Lüneburg Wolfsburg fordert in ihrer Stellungnahme vom 12.05.2011 über eine <u>steuernde Flächennutzungsplanung</u> darauf hinzuwirken, dass <u>privilegierte Biogasanlagen</u> nur noch in bestimmten Eignungsgebieten zugelassen und im übrigen Samtgemeindegebiet ausgeschlossen werden, um den "Wildwuchs" an Biogasanlagen zu begrenzen.</i> <i>Für die vorliegende Bauleitplanung ist diese Stellungnahme nicht relevant aus folgenden Gründen:</i> ▪ <i>Die Gemeinde Jameln ist nicht Träger der Flächennutzungsplanung.</i> ▪ <i>Es handelt sich bei dieser Planung nicht um eine Flächennutzungsplanung, sondern um die Aufstellung eines Bebauungsplanes.</i> ▪ <i>Gegenstand der Planung ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes.</i> ▪ <i>Im Plangebiet war bereits vor Planungsbeginn eine gewerbliche Biogasanlage mit ca. 1 MW Nennleistung vorhanden.</i> <i>Aus stadtplanerischer Sicht bestehen erhebliche Zweifel, ob eine steuernde Flächennutzungsplanung in der vorgeschlagenen Form überhaupt rechtssicher vollzogen werden könnte. Es ist nicht auszuschließen, dass eine derartige Negativplanung einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde.</i> <i>Nicht zuletzt ist es auch eine politische Frage, inwieweit man die energiepolitische Wende zum Ausstieg aus der Atomenergie unterstützen oder ausbremsen will. Die Gemeinde Jameln ist an einer nachhaltigen Entwicklung der Bioenergie in der "Bio-Energie-Region Wendland-Elbetal" interessiert, und hat daher die notwendigen Bauleitplanungen zur Absicherung und Entwicklung der bestehenden Biogasanlagenstandorte in Jameln und Volkfen durchgeführt.</i>	keine

Die IHK Lüneburg-Wolfsburg sieht in einer solch steuermenden Flächennutzungsplanung die Chance, einem ansonsten ungehinderten "Wildwuchs" privilegierter Biogasanlagen im Außenbereich vorbeugen zu können. Aus Sicht der IHK muss die Flächennutzungsplanung, insbesondere die Zulässigkeit größerer raumwirksamer Biogasanlagen, also solcher Anlagen, die sowohl aufgrund ihrer baulichen Größe, als auch aufgrund ihrer installierten elektrischen Leistung deutliche Auswirkungen auf ihre Umgebung haben, regeln. Hierunter fallen in erster Linie natürlich die nicht-privilegierten Anlagen mit einer Leistung von mehr als 0,5 MW.

Eine steuernde Flächennutzungsplanung birgt aber aus Sicht der IHK Lüneburg-Wolfsburg insbesondere auch für solche Anlagen Vorteile, die zwar als privilegierte Anlagen errichtet werden sollen, für die sich der Betreiber aber die Möglichkeit offen halten möchte, die Anlage zu einem späteren Zeitpunkt weiter ausbauen zu können. Gerade für diese Fälle gewährt die beschriebene Flächennutzungsplanung dem Betreiber Sicherheit, seine Anlage mit der Möglichkeit einer späteren Erweiterung errichten zu können.

Kriterien, denen nach Auffassung der IHK bei der Flächenplanung eine bedeutende Rolle zukommen sollte, sind z.B. der räumliche Zusammenhang mit Siedlungsgebieten und Hofstellen. Zum einen kann so einer übermäßigen Zersiedlung des Außenbereichs entgegen gewirkt werden, zum anderen bildet die räumliche Nähe eine zentrale Bedingung für die wirtschaftliche Nutzung der erzeugten Prozesswärme. Eine sinnvolle Nutzung der erzeugten Prozesswärme einer Biogasanlage kann nur in der Nachbarschaft von potentiellen Abnehmern gewährleistet werden. Zur Schonung konventioneller Energievorkommen sollten Biogasanlagen daher immer in wirtschaftlich tragfähiger Entfernung zu potentiellen Abnehmern errichtet werden.

Zur Vermeidung weiter Wege und damit eines höheren Verkehrsaufkommens sollten die Rohstoffe, die in der Biogasanlage verarbeitet werden sollen, möglichst im Nahbereich von gesichert sein. Um negative Auswirkungen auf möglicherweise für den Tourismus bedeutende Landstriche zu vermeiden, sollte in der Abwägung der Bedeutung der landschaftlichen Vielfalt im Einzugsgebiet der Biogasanlagen Rechnung getragen werden. Aus Sicht der Erholungsnutzung kann vor allem der mit den Vorhaben verbundene Maisanbau in bis dato landschaftlich reizvollen Bereichen einen massiven Eingriff in das Landschaftsbild darstellen. Die aus Sicht der Landwirtschaft effektiven hochwachsenden Sorten, die bis unmittelbar an den Wegrain angebaut werden, verhindern den freien Blick und reduzieren zudem die verkehrlichen Sichtstrecken für Fahrradfahrer

und andere Nutzer der Nebenstrecken. Ob gegebenenfalls der Anbau kleinwachsener Maissorten oder die Nutzung anderer Energiepflanzen mit Pflanzabstand zu den Wegen einen Kompromiss zwischen Landwirtschaft und Tourismus erreichen kann, sollte mit den potentiellen Betreibern diskutiert werden.

Die Potenzialflächen müssen bezüglich der vorhandenen Verkehrserschließung für den Betrieb einer Biogasanlage entsprechend erschlossen sein. Wenn dies nur durch unverhältnismäßigen Aufwand zu gewährleisten ist, sollte von der Ausweisung als Potentialfläche abgesehen werden.

Bei der Planung der Potentialflächen sollten Einspeisepunkte in das vorhandene Energienetz berücksichtigt werden. Nur so können unwirtschaftlich lange Trassenführungen von neuen Leitungen vermieden oder minimiert werden. Eine Einspeisung sollte somit möglichst nahe der Anlage erfolgen können. Bei der Planung sehr leistungsstarker Anlagen muss auch die Anbindung an das Gasnetz möglich sein. Die Einspeisung in das Gasnetz ermöglicht in der Regel eine effizientere Nutzung der Biogasanlage.

Eine derartige oder vergleichbare Grundlagenplanung ist nach Auffassung der IHK Lüneburg-Wolfsburg gerade im Kontext der energiepolitischen Diskussion für ländlich strukturierte Flächenkommunen eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Planungen für Biomasse/gasstandorte optimal gesteuert werden können. Wir empfehlen ihnen deshalb die Aufstellung einer derartigen Grundlagenplanung, bevor einzelne Standorte genehmigt oder erweitert werden.

Wir bitten Sie darum, unserer IHK das Abwägungsergebnis im Anschluss an die Entscheidung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Vielen Dank.

*Mit freundlichen Grüßen
i. A. Michael Wilkens Referent*